

Betriebsverordnung der Heimgärten Aarau und Brugg (Betriebsverordnung)

vom 27. Mai 2010

Der Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, gestützt auf das Reglement über die Verwaltung und Betriebsführung der Heimgärten Aarau und Brugg¹,

beschliesst:

I. Grundsatz

§ 1

¹ Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für den Betrieb der Heimgärten. Sie regeln die für die Verwaltung, den Betrieb und die Betriebsführung notwendige innere Struktur und Organisation der Heimgärten und die Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche der Organe.

Geltungsbe-
reich und
Zweck

² Zweck ist die klare Abgrenzung und Zuteilung der einzelnen Aufgaben in den Bereichen strategische und operative Führung.

³ Die Verantwortung gegenüber der Synode trägt der Kirchenrat als Kollegialbehörde.

⁴ Vorbehalten bleiben abweichende und ergänzende Regelungen in anderen Erlassen.

§ 2

Diese Betriebsverordnung enthält Bestimmungen über die Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortung von:

Gegenstand

1. Betriebskommission
2. Vorsitz der Geschäftsleitung
3. Geschäftsleitung
4. Heimleitungen.

¹ SRLA 712.300.

II. Betriebskommission

§ 3

Aufgaben
und Zustän-
digkeiten

¹ Die Betriebskommission ist zuständig für die strategische Führung der Heimgärten.

² Die wesentlichen Aufgaben sind im Reglement² enthalten. Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Betriebskommission gehören im weiteren:

1. die Ausführung der Beschlüsse der Synode und des Kirchenrates
2. die Aufsicht über die Heimgärten sowie über die Geschäfts- und Heimleitungen als Aufsichtsorgan und Beschwerdeinstanz
3. die Genehmigung des Leitbildes
4. die Genehmigung des Leistungs- und Strukturkonzepts
5. die Wahl und Entlassung der Heimleitungen
6. die Entscheide zur Weiterentwicklung der Heime und Festlegung der strategischen Jahresziele
7. die Definition des Informations- und Berichtswesens (einschliesslich der Erstellung des Jahresberichts)
8. der Entscheid über Investitionen, welche nicht mittels Budgetkredit beschlossen wurden
9. die Festlegung von Grundsätzen der Personalpolitik und der Stellenbewirtschaftung
10. die Regelung der Finanzkompetenz und der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigungen
11. die Vorbereitung von Anträgen an den Kirchenrat.

³ Die Präsidentin oder der Präsident der Betriebskommission beruft die Sitzungen ein und bestimmt die Traktanden der Sitzungen.

² SRLA 712.300.

III. Vorsitz der Geschäftsleitung

§ 4

¹ Die oder der Vorsitzende der Geschäftsleitung ist zuständig für die Umsetzung der zur Koordination der Heimleitungen erforderlichen Massnahmen.

Aufgaben
und Zustän-
digkeiten

² Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der oder des Vorsitzenden gehören im weiteren:

1. die Umsetzung der Pflege der Beziehung zu Behörden durch Kontaktaufnahme und -pflege, insbesondere mit den kantonalen Aufsichtsbehörden
2. die Leitung der Geschäftsleitungssitzungen
3. die Vorbereitung der Geschäfte der Betriebskommission in Zusammenarbeit mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Betriebskommission
4. die Entgegennahme von Anträgen der Heimleitungen
5. die Genehmigung der Hausordnungen.

³ Die oder der Vorsitzende der Geschäftsleitung verantwortet ein einheitliches Erscheinungsbild der Heimgärten.

⁴ Die oder der Vorsitzende ist direkter Vorgesetzter der Heimleitungen. Er oder sie führt jährlich mindestens ein Mitarbeitendengespräch mit den Heimleitungen.

IV. Geschäftsleitung

§ 5

¹ Die Geschäftsleitung leitet, koordiniert und überwacht unter Vorbehalt der Aufgaben der Betriebskommission die gesamte operative Tätigkeit der Heimgärten.

Aufgaben
und Zustän-
digkeiten

² Die wesentlichen Aufgaben sind im Reglement³ enthalten. Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsleitung gehören im weiteren:

1. die Erstellung und Umsetzung des Leitbildes sowie des Leistungs- und Strukturkonzepts
2. die Festlegung der operativen Jahresziele
3. das Treffen aller notwendigen Massnahmen, damit die erforderlichen kantonalen Anerkennungen und Bewilligungen gemäss den massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben erteilt werden. Dazu gehört:
 - a. die Erarbeitung der notwendigen Anerkennungen und der Leistungsvereinbarungen mit den kantonalen Behörden

³ SRLA 712.300.

- b. die Erfüllung sämtlicher Auflagen und Bedingungen gemäss den massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben
4. die Organisation des Finanz- und Rechnungswesens
5. die Zusammenführung der Budgets der beiden Heimgärten zuhanden der vorgesetzten Instanzen
6. die Vorbereitung der Jahresrechnung zuhanden der vorgesetzten Instanzen
7. die Umsetzung von Grundsätzen der Personalpolitik und der Stellenbewirtschaftung
8. die Verantwortung für das Versicherungswesen
9. die Festlegung von Standards in der Infrastruktur, insbesondere der Bewohnerinnenräume, Arbeitsräume und im Informatikwesen
10. die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungspflege in Zusammenarbeit mit der zuständigen Kommunikationsstelle der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau.

V. Heimleitungen

§ 6

Besetzung

¹ Die Heimleitungen stehen in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis. Die Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber können weder dem Kirchenrat noch der Betriebskommission angehören.

² Für die Heimleitungen und alle weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimgärten bestehen verbindliche Funktionsbeschriebe.

§ 7

Aufgaben
und Zuständigkeiten

¹ Die Heimleitung ist in erster Linie verantwortlich für den jeweiligen Standort, in zweiter Linie Teil der Geschäftsleitung und somit mitverantwortlich für die Entwicklung der Heimgärten.

² Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Heimleitungen gehören:

1. die ergebnisverantwortliche Führung der Heimgärten der jeweiligen Standorte, einschliesslich der Erstellung der Budgets zuhanden der Geschäftsleitung, aufgrund der von übergeordneten Instanzen festgelegten Grundsätze
2. die Umsetzung der Beschlüsse, Vorgaben, Weisungen und Anordnungen der Geschäftsleitung und der kantonalen Behörden
3. die Einhaltung der kantonalen Erlasse und Erlasse der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau

4. die Anstellung von leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter Mitwirkung der oder des Vorsitzenden der Geschäftsleitung
5. die Anstellung von weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch die jeweilige Heimleitung
6. die Personalführung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
7. die Antragstellung aufgrund der vorstehenden Regelungen zuhanden der Geschäftsleitung
8. die Erstellung und Umsetzung der Hausordnungen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 8

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Inkrafttreten